

2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren. Ausgenommen sind Verträge über die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichem unbeweglichem Eigentum;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
5. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
6. andere notarielle Handlungen im Auftrage des Entsendestaates vorzunehmen.

Artikel 31

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:
1. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere persönliche Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates gehören, in Verwahrung zu nehmen;
 2. von den Organen des Empfangsstaates die obengenannten Gegenstände, die Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat verloren haben, zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände dürfen nur aus dem Empfangsstaat ausgeführt werden, wenn das die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gestatten.

Artikel 32

Die konsularische Amtsperson hat das Recht, die Interessen der Staatsbürger des Entsendestaates in Nachlassangelegenheiten wahrzunehmen. Das erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und gemäß dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. April 1970.

Artikel 33

- (1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.
- (2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 34

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.
- (2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.
- (3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Staatsbürger des Entsendestaates, damit sich, die konsularische Amtsperson mit diesen in Verbindung setzen oder treffen kann.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 beziehen sich auch auf den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates innerhalb von fünf Tagen vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme, Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in irgendeiner Form eingeschränkt wurde, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Diese Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verwirklicht. Sie dürfen jedoch die in diesem Vertrag festgelegten Rechte einer konsularischen Amtsperson nicht aufheben.

Der Besuch erfolgt sobald wie möglich nach seiner Beantragung. Besuche können auf Ersuchen wiederholt in angemessenen Zeitabständen vorgenommen werden.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, über die Bestimmungen in Absatz 1 und 2.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, den Schiffen des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu geben.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich jederzeit an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sofern es nicht unter Quarantäne gestellt wurde. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind vor dem Betreten des Schiffes des Entsendestaates durch eine konsularische Amtsperson in den Fällen zu informieren, in denen die Abfertigung des Schiffes für den freien Verkehr mit dem Land noch nicht abgeschlossen ist. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben das Recht, mit einer konsularischen Amtsperson in Verbindung zu treten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung zu besuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise des Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären sowie Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehen ist;
3. Maßnahmen zur Sicherung der medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines